



Brennpunkte des Vereinsrechts: Datenschutz

Referentin: Jutta Stock
27.01.2019

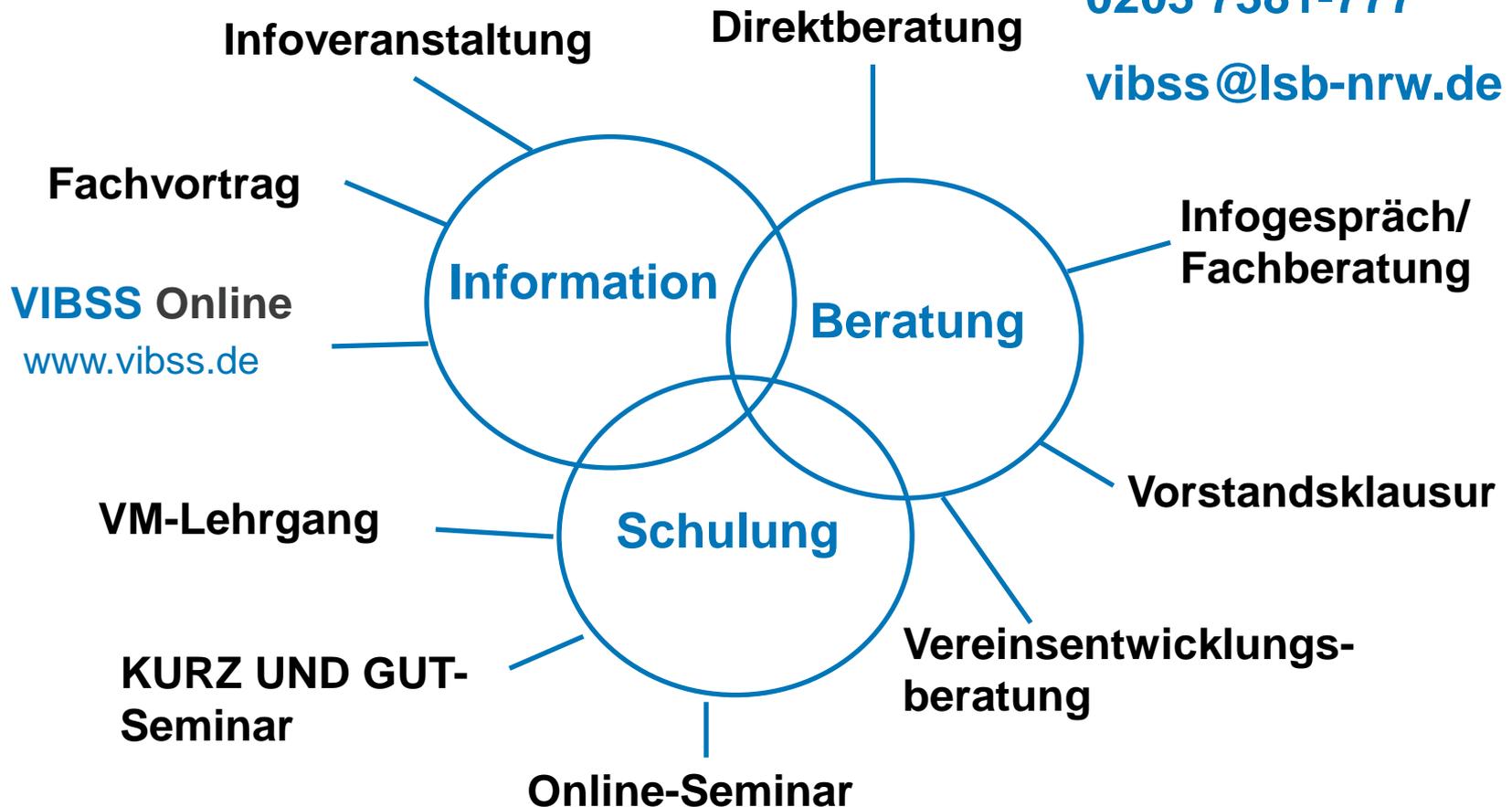


VIBSS:

**Service
Qualifizierung:**

0203 7381-777

vibss@lsb-nrw.de



Agenda

LANDESSPORTBUND
NORDRHEIN-WESTFALEN



- **Daten: Datenschutzrecht**

Warum muss sich der Verein mit dem Thema Datenschutz befassen?



- Zunehmende gesellschaftliche Sensibilisierung
- Schutz des Persönlichkeitsrechts Betroffener
- Bei Verstößen drohen:
 - Geldbußen wegen einer Ordnungswidrigkeit
 - Geld-/Freiheitsstrafen wegen einer Straftat
 - Unterlassungsansprüche
 - Schadensersatzansprüche
 - Imageschäden

Warum muss sich der Verein mit dem Thema Datenschutz befassen?



Es gelten neue Regelungen:

Bisherige Regelungen:

- Bundesdatenschutzgesetz (BDSG alt, unmittelbar)
- EU-Richtlinie 95/46 (grds. mittelbar)

Zukünftige Regelungen ab 25.05.2018:

- EU Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO, unmittelbar)
- Bundesdatenschutzgesetz (BDSG, ergänzend)

Anwendungsbereich und zentrale Begriffsbestimmungen



- DS-GVO und BDSG gelten bei ganz oder teilweiser **automatisierter Verarbeitung** personenbezogener Daten sowie nicht automatisierter Verarbeitung personenbezogener Daten in einem Dateisystem.
- **Verantwortlicher:** natürliche und juristische Personen, die über Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten entscheiden
- **Nicht-öffentliche Stellen:** u.a. juristische Personen des privaten Rechts, somit auch Vereine
- **Betroffene Person:** deren personenbezogene Daten verarbeitet werden

Was ist noch bei der Datenerhebung zu beachten?



- **Verarbeitung:** jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführter Vorgang: z.B. Erheben, Erfassen Ordnen, Speicherung, Verändern, Auslesen, Abfragen, Offenlegen, Übermitteln, Abgleich, Löschen, Vernichten personenbezogener Daten
- **Besondere Kategorien** von Daten genießen besonderen Schutz (z.B. Gesundheitsdaten).
- Die Erhebung von Daten der **Beschäftigten** ist in § 26 BDSG n.F. gesondert geregelt.
- Die anderen **Vereinsmitglieder** werden als außenstehende Dritte angesehen.

Was sind personenbezogene Daten?



- Name, Anschrift, Geburtsdatum
- Familienstand, Kinder, Beruf
- Telefonnummer, E-Mail-Adresse
- Bankverbindung
- Mitgliedschaft in einer Organisation
- Datum des Vereinsbeitritts
- Sportliche Ergebnisse
- Platzierung bei einem Wettbewerb
- ...
- und Fotos/Videos (mehr dazu später im 2. Teil)

Grundprinzipien im Datenschutzrecht

Art. 5 DS-GVO

LANDESSPORTBUND
NORDRHEIN-WESTFALEN



- Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben
- Transparenz
- Datenminimierung (Datensparsamkeit)
- Zweckbindung
- Richtigkeit
- Integrität und Vertraulichkeit
- Speicherbegrenzung

Der Verantwortliche muss die Einhaltung nachweisen können (Art. 5 Abs. 2 DS-GVO).

Wann darf ich Daten erheben?



- Grundprinzip: Verbot mit Erlaubnisvorbehalt:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur zulässig,

- wenn es durch Gesetz oder andere Rechtsvorschriften erlaubt ist oder
- wenn der Betroffene eingewilligt hat.



- Art. 6 DS-GVO:

Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist (z.B.):

- die **Einwilligung** der betroffenen Person vorliegt
- zur **Vertragserfüllung** erforderlich
- zur Erfüllung einer **rechtlichen Verpflichtung** erforderlich
- zur **Wahrung berechtigter Interessen** des Verantwortlichen erforderlich

Erlaubnis nach Art. 6 (1) b): „Vertragserfüllung“



- Die Verarbeitung ist zulässig, wenn sie für die **Erfüllung eines Vertrages** mit der betroffenen Person oder vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgt, erforderlich ist.
- Dürfte im Wesentlichen § 28 Abs. 1 Nr. 1 BDSG a.F. entsprechen.
- z.B. Mitgliedschaftsverhältnis, Teilnahme an Kursen, Abnahme Sportabzeichen, Lizenzerteilung

Erlaubnis nach Art. 6 (1) f): „Wahrung berechtigter Interessen“



- Die Verarbeitung ist rechtmäßig, wenn die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte oder –freiheiten der betroffenen Personen überwiegen.
- Dürfte im Wesentlichen § 28 Abs. 1 Nr. 2 BDSG a.F. entsprechen.
- z.B. Namensnennung und Veröffentlichung von Personenbildern im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit, ohne das eine Einwilligung vorliegt.
- die betroffene Person hat ein Widerspruchsrecht.

Was ist zu beachten, wenn eine Einwilligungserklärung eingeholt wird?



- Grundlage: Art. 6 Abs. 1 a. und 7 DS-GVO
- **Freiwillig und zweckgebunden**, keine feste Form vorgeschrieben, aber **Nachweispflicht**.
- **Schriftform** wird empfohlen, Dokumentation des Klick-Verhaltens ist auch möglich.
- Die Einwilligung kann **jederzeit widerrufen** werden, worauf vor Abgabe der Einwilligung hingewiesen werden muss.
- Eine **unwirksame Einwilligung** kann zur Unzulässigkeit der Datennutzung führen und mit einem Bußgeld geahndet werden.
- **Fortgeltung von Alt-Einwilligungen** nach dem BDSG a.F., soweit die Voraussetzungen nach DS-GVO erfüllt sind.



- Herausgabe von Mitgliederlisten

- an Vereinsmitglieder zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Rechte (z.B. Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung):
grundsätzlich durch den Vereinszweck gedeckt!
- an Vereinsmitglieder zur Bildung von Fahrgemeinschaften:
grundsätzlich Einwilligung erforderlich!
- an Dachverband im Rahmen der Organisation des Wettkampf- und Breitensportbetriebs:
grundsätzlich durch den Vereinszweck gedeckt!
- an Sponsoren zu Werbezwecken:
grundsätzlich Einwilligung erforderlich!



- **Erhebung der Daten von Nichtmitgliedern**
 - z.B. Teilnehmer an Sportveranstaltungen, Kursen o.ä.:
in der Regel liegt ein Vertragsverhältnis i.S.d. Art. 6 Abs. 1 b. DS-GVO zugrunde.
- **Veröffentlichung von Ergebnislisten in Aushängen und örtlichen Presseerzeugnissen**
 - *grundsätzlich durch den Vereinszweck gedeckt!*
- **Veröffentlichungen im Internet**
 - *grundsätzlich Einwilligung erforderlich!*
Ausnahmen bei Ergebnislisten, Aufstellungen, Torschützen und ähnlichen Angaben, da es sich hierbei um allgemein zugängliche Daten handelt.

Merke:



- Es gibt grundsätzlich **keine starren Regeln**, in welchen Fällen eine ausdrückliche schriftliche Einwilligung erforderlich ist und in welchen Fällen nicht.
- Oft kommt es auf die **Umstände des Einzelfalles** an, ob Daten auch ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung verarbeitet werden dürfen.
- Wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten bereits gesetzlich erlaubt oder sogar vorgeschrieben ist, sollte auf die Einholung einer schriftlichen Einwilligung wegen der damit verbundenen Widerrufsmöglichkeit zur Vermeidung einer falschen Erwartungshaltung beim Betroffenen vermieden werden.



- Art. 15: Auskunftsrecht
- Art. 16: Berichtigung
- Art. 17 Abs. 1: Löschung
- Art. 17 Abs. 2: Recht auf Vergessenwerden
- Art. 18: Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
- Art. 19: Mitteilungspflicht des Verantwortlichen gegenüber Empfängern der Daten über Berichtigung, Löschung, Einschränkung
- Art. 20: Recht auf Datenübertragbarkeit
- Art. 21: Widerspruchsrecht
- Art. 77: Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde

Welche Maßnahmen muss bzw. kann der Verein ergreifen?



- Führen von **Verzeichnissen von Verarbeitungstätigkeiten**
- Vorbereitung der **Informationspflichten**
- Aufnahme einer Datenschutzklausel in die Satzung
- Aufstellung einer Datenschutzordnung
- Hinweise in [Aufnahmeformular](#) aufnehmen
- Wenn erforderlich, schriftliche Einwilligung einholen
- **Verpflichtung der Mitarbeiter auf das Datengeheimnis**
- **Technisches und organisatorische Maßnahmen** zur Gewährleistung der Sicherheit der Daten (sog. TOM`s)
- Datenschutzerklärung bei einem Online-Auftritt (Kapitel Internet)
- Benennung eines **Datenschutzbeauftragten**
- Zertifizierung

Welche Maßnahmen muss bzw. kann der Verein ergreifen?



Pflicht zur Führung von Verzeichnissen von Verarbeitungstätigkeiten (Art. 30 DS-GVO):

- im schriftlichen oder elektronischen Format.
- muss auf Verlangen der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden.
- gilt grds. nur für Verantwortliche ab 250 Mitarbeitern, es sei denn, **es werden Daten nicht nur gelegentlich** oder besondere Kategorien, z.B. **Gesundheitsdaten**, verarbeitet.
- **Inhalt (u.a.):** Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen und des Datenschutzbeauftragten, Zweck der Verarbeitung, Kategorien der betroffenen Personen und der Empfänger der Daten, wenn möglich Fristen für die Löschung und die Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen.

Welche Maßnahmen muss bzw. kann der Verein ergreifen?



Informationspflichten (Art. 13, 14 DS-GVO):

Bei Erhebung sind insbesondere folgende Informationen mitzuteilen:

- den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen
- die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten
- die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen
- die Rechtsgrundlage, auf der die Verarbeitung erfolgt
- die berechtigten Interessen, wenn die Verarbeitung auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 f) DS-GVO erfolgt
- ggf. die Empfänger oder Kategorien der Empfänger der Daten
- die Dauer, für die die Daten gespeichert werden sollen

Welche Maßnahmen muss bzw. kann der Verein ergreifen?



Informationspflichten (Art. 13, 14 DS-GVO):

- das Bestehen des Rechts auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Löschung, auf Einschränkung der Verarbeitung, auf Widerspruch gegen die Verarbeitung, auf Datenübertragbarkeit, auf die jederzeitige Widerrufbarkeit der Einwilligung, auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde
- ob die betroffene Person verpflichtet ist, die Daten bereit zu stellen, und welche möglichen Folgen die Nichtbereitstellung hätte.
- **Nachweispflicht** über die ordnungsgemäße Erfüllung der Informationspflichten.
- Ein Verstoß gegen die Informationspflichten kann mit einer **Geldbuße** bestraft werden.

Welche Maßnahmen muss bzw. kann der Verein ergreifen?



Sicherheit der Verarbeitung (Art. 32 DS-GVO):

- Verantwortliche haben geeignete **technische und organisatorische Maßnahmen** zu ergreifen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten.
- Unter Berücksichtigung des **Standes der Technik**, der **Implementierungskosten**, der Art, des Umfangs und des Zwecks der Verarbeitung sowie der **Schwere des Risikos** für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen.
- **Beispiele** (vgl. § 64 BDSG n.F.): Zugangs-, Zugriffs-, Eingabe-, Übertragungs-, Verfügbarkeits-, Transportkontrolle, Datenintegrität, Wiederherstellbarkeit.

Welche Maßnahmen muss bzw. kann der Verein ergreifen?



Meldepflichten von Verletzungen des Schutzes :

- **Meldung an die Aufsichtsbehörde** unverzüglich und möglichst innerhalb von 72 Stunden, es sei denn, es liegt kein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen vor (Art. 33 DS-GVO).
- **Benachrichtigung der betroffenen Person**, wenn die Verletzung voraussichtlich ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten zur Folge hat (Art. 34 DS-GVO).

Benötigt mein Verein einen Datenschutzbeauftragten?



Art. 37 – 39 DS-GVO, § 38 BDSG n.F.:

Aufgaben:

- Unterrichtung und Beratung des Verantwortlichen
- Überwachung der Einhaltung der Datenschutzvorschriften
- Sensibilisierung und Schulung der Mitarbeiter
- Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde

Voraussetzung für die Ernennung:

- Ausreichende berufliche Qualifikation und/oder Fachwissen auf dem Gebiet des Datenschutzes und der Datenschutzpraxis

Benötigt mein Verein einen Datenschutzbeauftragten?



Die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten (DSB) ist nur erforderlich:

- bei Kerntätigkeiten mit umfangreicher Verarbeitung oder
- wenn in der Regel **mindestens 10 Personen ständig** mit der **automatisierten** Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind.
- **Ehrenamtliche Tätigkeit** gilt als Beschäftigung.
- Der DSB darf **nicht dem Vorstand** angehören.
- Der DSB muss nicht Mitglied des Vereins sein.
- Das **Unterlassen** der Bestellung trotz Verpflichtung ist mit Geldbuße bedroht.

Werbung durch den Verein:



Die Werbung durch den Verein ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Es liegt eine ausdrückliche **Einwilligung** vor.
- Ohne Einwilligung im Fall der **Eigenwerbung bei Bestandskunden** nach § 7 Abs. 3 UWG:
 - nur unter Verwendung **elektronischer Post** (E-Mail, SMS)
 - **Erhalt der Adresse** im Zusammenhang mit Verkauf oder Dienstleistung **vom Kunden**
 - Verwendung der Adresse für **eigene ähnliche** Waren oder Dienstleistungen
 - klarer und deutlicher **Hinweis** bei Erhebung der Adresse einschließlich des Widerrufsrechts
 - es liegt **kein Widerspruch** vor.

Übermittlung pbD in Drittland oder internationale Organisation:



Art. 44 – 46 DSGVO:

- Nur zulässig, wenn dort die Bedingungen der DSGVO eingehalten werden. Dies gilt auch für Weiterübermittlung, das Schutzniveau der DSGVO darf nicht untergraben werden. Voraussetzungen:
- **Angemessenheitsbeschluss der Kommission** liegt vor: keine Genehmigung erforderlich (Liste auf der Webseite)
- Ohne Beschluss: Datenübermittlung **vorbehaltlich geeigneter Garantien**: Garantie durchsetzbarer Rechte und wirksamer Rechtsbehelfe, z.B. Vertragsklauseln, verbindlichen internen Datenschutzvorschriften



Videobeobachtung

- öffentlich zugänglicher Räume ist zulässig, soweit zur Wahrnehmung des Hausrechts oder berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke erforderlich und keine schutzwürdigen Interessen entgegenstehen.
- Bei großflächigen Anlagen wie Sportstätten gilt der Schutz von Leben und Gesundheit als besonders wichtiges Interesse



Videoaufzeichnung

- ist zulässig, wenn es zum Erreichen des Zwecks erforderlich ist und keine schutzwürdigen Interessen entgegenstehen.
- u.U. Pflicht zur **Information** von betroffenen Personen
- unverzügliche **Löschung** der Daten, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen entgegenstehen.
- Frühestmöglicher **Hinweis** auf Umstand der **Beobachtung**, den Namen und die **Kontaktdaten** des Verantwortlichen.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!